

Sitzung vom 15. Januar 1992

161. Anfrage

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 25. November 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Auf offiziellem Briefpapier der Bezirksanwaltschaft Meilen gelangte deren Geschäftsleiter, Dr. Jürg Crasemann, mit Schreiben vom 14. November 1991 an die Präsidenten der bürgerlichen Bezirksparteien in der Angelegenheit Volksinitiative "Rechtsschutz in Strafsachen". Der Geschäftsleiter zeigte sich besorgt und richtete an seine Adressaten die eindringliche Bitte, "in einem allfälligen Rundschreiben im Hinblick auf den genannten Abstimmungstermin oder durch mündlichen Hinweis an die Ortspräsidenten darauf hinzuwirken, dass sich unsere Parteimitglieder der Problematik bewusst und der Initiative nicht zustimmen werden". Abschliessend orientierte der Geschäftsleiter darüber, dass "jeder der elf Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaften des Kantons Zürich es übernommen habe, allen bürgerlichen Parteien eine ähnliche Stellungnahme zukommen zu lassen".

Es sei nur am Rand erwähnt, dass in diesem Schreiben auch festgehalten wird, alle relevanten Parteien lehnten die Initiative ab. Für einmal hält es der Unterzeichnete für tugendhaft, einer "nicht relevanten" Partei anzugehören. Der vorstehende Sachverhalt wurde als Zusatz zur Abstimmungsbeschwerde betreffend Beleuchtenden Bericht von Rechtsanwältin Vera Delnon beim Bundesgericht gerügt.

Als Mitglied des Initiativkomitees erlaube ich mir, den Regierungsrat zu fragen:

- War der Regierungsrat bzw. die Justizdirektion in Kenntnis der vorgenannten Schreiben der Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaften? Wurde die Justizdirektion bzw. der Regierungsrat nach deren Versand hierüber informiert? Welche Schritte hat der Regierungsrat gegebenenfalls bereits eingeleitet?
- Hält es der Regierungsrat für tunlich, wenn Geschäftsleiter von Bezirksanwaltschaften sich in offizieller Eigenschaft und auf offiziellem Briefpapier in einen Abstimmungskampf einschalten und (nota bene nur) die bürgerlichen Parteien zu einer aktiven Nein-Kampagne ermuntern? Welche internen Weisungen bestehen diesbezüglich seitens des Regierungsrates?
- Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus dieser Angelegenheit? Welche Schritte wird er ergreifen? Zieht er disziplinarische Massnahmen in Betracht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Bezirksanwalt Dr. Christian Crasemann hat sein Schreiben vom 14. November 1991 nicht "an die Präsidenten der bürgerlichen Bezirksparteien" gerichtet, sondern ausschliesslich an den Präsidenten der FDP des Bezirks Meilen; dieser Partei gehört er selbst an. Die Geschäftsleiter der übrigen Bezirksanwaltschaften des Kantons Zürich sind seinem Beispiel nicht gefolgt. Die weitere Verbreitung dieses Schreibens geschah durch dessen ersten Adressaten. Wie der Präsident der Freisinnig-Demokratischen Bezirkspartei Meilen - ein Befürworter der Initiative - in einem Schreiben vom 27. November 1991 erklärt, geschah dies einzig in der Absicht, die Initianten auf die allfällige Notwendigkeit hinzuweisen, ihrerseits an die Präsidien der bürgerlichen Parteien zu gelangen.

Die Justizdirektion erhielt von dritter Seite Kenntnis vom Schreiben des Geschäftsleiters der Bezirksanwaltschaft Meilen an den Bezirkspräsidenten der FDP Meilen. Dies führte zu

einer Intervention des Justizdirektors, worauf das Schreiben allen im Kantonsrat vertretenen Parteien des Bezirks Meilen zugestellt wurde.

B. Eine Stellungnahme zu umstrittenen politischen Fragen kann einem Beamten als Bürger nicht verwehrt werden. Er darf dabei auch auf seine berufliche Tätigkeit hinweisen, weil damit im Sinne der Transparenz für den Adressaten die Fachkompetenz ablesbar ist. Solche Stellungnahmen sind jedoch als persönliche Meinung zu kennzeichnen. Die Verwendung von offiziellem Amtspapier und der Pauschalfrankatur ist jedoch nicht zulässig, da damit beim Adressaten der Eindruck einer amtspezifischen Stellungnahme erweckt werden könnte.

Ausnahmsweise darf eine Amtsstelle, die von einer Volksabstimmung unmittelbar in ihrer Arbeit betroffen wird, auch offiziell eine sachliche Information erlassen. Voraussetzung ist allerdings im Sinne der Loyalitätspflicht, dass dies im Einvernehmen mit der vorgesetzten Direktion geschieht. Tritt die Amtsstelle dabei in Kontakt mit Personen, Gruppierungen oder Medien ausserhalb der Verwaltung, hat sie auch nur den Anschein einseitiger politischer Zusammenarbeit und Beeinflussung zu vermeiden. Dies erfordert das Ansehen der Verwaltung als unabhängige, allen in gleichem Mass dienende Behörde. Eine Kontaktnahme, wie sie im vorliegenden Fall durch den Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaft Meilen in Erwägung gezogen wurde, nämlich die Anschrift einzig sogenannter "bürgerlicher" Parteien, verbietet sich daher. Vielmehr ist nach einem sachlichen und rechtsgleichen Kriterium vorzugehen. Ein solches ist die Zugehörigkeit politischer Parteien zum Kantonsrat, weshalb die entsprechende Anordnung des Justizdirektors ergänzungsweise erging, nachdem eine bürgerliche Partei bereits angeschrieben war.

C. Der Verfasser des Briefes ist nachdrücklich auf die oben dargelegten Grundsätze hingewiesen worden. Disziplinarische Massnahmen drängen sich in diesem Fall in Anbetracht der gesamten Umstände nicht auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 15. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller